



Tagung

Chronische Krankheiten. Beschäftigungsfähigkeit und
Arbeitsbedingungen der Betroffenen

Pastoralzentrum - 27. Mai 2016 - Bozen

Abstract

Chronische Krankheiten und Arbeitswelt im Spannungsfeld der gesetzlichen Vorgaben und der Praxis

Simone Varva

**PhD in Rechtswissenschaften und Vertragsdozent für
Arbeitsrecht (Università degli Studi di Milano - Bicocca)**

Im einleitenden Teil des Referates werden ausgewählte statistische Daten und Tendenzen hinsichtlich der chronischen Krankheiten dargestellt: die Verbreitung, der Trend, die Typologien und die Risikofaktoren.

Feststellbar ist eine zunehmende Verbreitung der chronischen Krankheiten. Die Definition dessen, was als chronische Krankheit gilt, ist nach wie vor uneinheitlich. Exemplarisch seien aufgezählt: Neubildungen, Diabetes, Erkrankungen der Atemwege, neurologische und neurodegenerative Krankheiten, Krankheiten des Kreislaufsystems, AIDS, Krankheiten des Muskel- und Bewegungsapparates sowie einige genetische Krankheiten.

Chronische Krankheiten zeichnen sich durch ihre Dauerhaftigkeit aus; Therapien sind meist nur lindernd, aber kaum heilend. Ausgewählte Risikofaktoren sind der Lebensstil, der Konsum von Alkohol und Rauch, eine „sitzende“ Lebensweise.

Anschließend werden die rechtlichen Implikationen dargelegt, die sich aus der Entwicklung der chronischen Krankheiten ergeben, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit und auf die aktuellen und potenziellen Auswirkungen auf die psychophysische Gesundheit, ohne die Verknüpfung mit den Werten wie der Würde, der Nicht-Diskriminierung, der Aufwertung des Menschen zu vergessen.

Die chronischen Krankheiten sind ein Hindernis, sich am Erwerbsleben zu beteiligen. Studien (wie die rezente Untersuchung von „Cittadinanza attiva“) zeigen, dass Betroffene versuchen, die Pathologie zu verschleiern (in dem sie etwa keine Freistellungen in Anspruch nehmen) und weiterhin fortfahren, Tätigkeiten auszuüben, die ihrer Gesundheit nicht förderlich sind.

Für die „caregivers“ ergeben sich vielfältige Probleme der Vereinbarkeit.

Ein kritischer Aspekt ist jener der der Definition und der Kennzeichen der chronischen Krankheit selbst, sowohl aus einer medizinisch-klinischen als auch rechtlichen Perspektive. Aufgrund der selben Logik wird der Versuch notwendig, die Bestimmung von chronischer Krankheit im Verhältnis zu Krankheit und Behinderung einzugrenzen: unter rechtlichen Gesichtspunkten wird auf die Bestimmungen der europäischen und italienischen Rechtsnormen Bezug genommen. Nach wie vor fehlt eine rechtlich eindeutige Definition. Hier sind die Rechtswissenschaften gefordert.

Besondere Aufmerksamkeit wird ausgewählten nationalen Regelungen gewidmet, die eine direkte oder potenzielle Auswirkung auf die Betroffenen haben (Erleichterungen, Formen flexibler Arbeit, berufliche Anpassungen.)

Relevante Rechtsquellen:

- Art. 8, Absatz 3 des GvD 81/2015: Recht auf arbeitsbezogene Flexibilität
- der neu gefasste Art. 2103 BGB: Möglichkeit, Änderungen der Aufgabenbereiche zu vereinbaren

- Art. 53 G 165/2001: öffentlicher Dienst
- Art. 3 GvD 216/2003: Anpassung für vollständige Gleichheit

Vorgestellt werden ausgewählte „gute Praktiken“, die Anregungen enthalten, um eine effiziente Politik der Vorbeugung vor chronischen Krankheiten und Unterstützung der Betroffenen entwickeln zu können. In Italien gilt das Piemont als gutes Beispiel: In einem bereits seit Jahrzehnten entwickelten Projekt wurden rehabilitierende Maßnahmen entwickelt, insbesondere für von bösartigen Neubildungen betroffene Menschen. Allerdings haben nur einige Regionen diese und andere Maßnahmen umgesetzt. Das angelsächsische Modell enthält wegweisende Regelungen für den Umgang mit chronisch Kranken.

Gekürzte Übersetzung. Bei Unklarheiten ist der italienische Originaltext maßgeblich.